

Aufnahmebestimmungen Jugendhaus Schießstattgasse

I. Widmungszweck

Das Land Steiermark betreibt an wichtigen Schulstandorten Jugend(sport)häuser, welche sich als Kommunikationsschnittstellen zwischen Jugendlichen, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und verschiedenen Institutionen im Bildungsbereich verstehen.

II. Aufnahme

Das Ansuchen ist bei der Leitung des jeweiligen Jugendhauses schriftlich einzubringen. Die Benachrichtigung über die rechtskräftige Aufnahme ergeht schriftlich an den/die Aufnahmewerber*in. Der Vertrag gilt für das jeweilige Schuljahr und ist jährlich zu erneuern. Für die Erstaufnahme ist ein Eingewöhnungszeitraum vorgesehen. Dieser dient der Leitung um auf, eventuell bei der Aufnahme einer/s Jugendlichen nicht erkennbare besondere Bedürfnisse, welche den Betreuungsumfang sprengen würden, entsprechend reagieren zu können. Während der Dauer des Aufenthaltes unterstehen die Schülerinnen der Obsorge der Leitung.

III. Zahlung

Die monatliche Gebühr für einen Platz im Jugendhaus beträgt € 484,00 und wird in den Monaten September bis Juni, jeweils am 15. eines Monats, vom Land Steiermark eingezogen. Zu Beginn jedes Schuljahres ist eine Kautions in der Höhe von € 100 zu hinterlegen. Am Ende des Schuljahres werden Restgeld und Endabrechnung an die Schülerin ausgefolgt.

IV. Rückvergütung

Ist eine Schülerin auf Grund einer, von der Schulbehörde veranlassten, Unterbrechung des normalen Schuljahres oder infolge einer Erkrankung durchgehend mindestens 15 Kalendertage, ausgenommen Schließ- und Ferienzeiten, vom Jugendhaus abwesend, können ausschließlich die Kosten für die Verpflegung an den/die Erhalter*in rückvergütet werden. Ein diesbezügliches Ansuchen muss spätestens 14 Tage nach Rückkehr der Schülerin im Jugendhaus eingelangt sein.

Während der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Herbst- und Pfingstferien bleibt das Jugendhaus geschlossen; für diese Zeit wird keine Rückvergütung geleistet.

V. Wiederaufnahme

Das Ansuchen um Wiederaufnahme für ein weiteres Schuljahr ist fristgerecht bei der Leitung des Jugendhauses zu stellen. Das dafür notwendige Formblatt wird den Eltern, dem/der Erziehungsberechtigten bzw. dem/der Erhalter*in zugesandt. Eine Wiederaufnahme ist an die Beschlüsse der jeweiligen Abschlusskonferenz des laufenden Schuljahres gebunden.

VI. Gesundheitliche Betreuung

Der/die Erziehungsberechtigte ist damit einverstanden, dass an der Schülerin bei unmittelbar ärztlich festgestellter Gefahr (z. B. Unfall) operative Eingriffe vorgenommen werden.

Bei Erkrankung werden die Eltern bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n kontaktiert und die Abholung koordiniert, ein auskurieren im Jugendhaus ist nicht gestattet.

VII. Auflösung des Vertrages

Ein Platz im Jugendhaus kann ohne Angabe von Gründen von den Eltern bzw. dem/der Erziehungsberechtigten bzw. dem/der Erhalter*in gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich und bis Monatsende bei der Leitung einzubringen. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung, Schulausschluss, Schulabbruch sowie bei wiederholten Problemen bezüglich des Einzugs der monatlichen Gebühr kann der Vertrag von Seiten des Jugendhauses gelöst werden.

VIII. Wünsche und Anregungen der Eltern

Anliegen sind an die zuständige Leitung des Jugendhauses Schießstattgasse oder an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 Bildung, Fachabteilung Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz zu richten.

IX. Datenschutzgrundverordnung

Im Sinne der mit 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass das Jugendhaus Schießstattgasse die von ihm/ihr beim Ausfüllen der Aufnahmeformulare bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Aufnahme in das Landesjugendhaus und der Verrechnung der Heimbeiträge automatisiert verarbeitet. Wir behandeln diese Daten mit größter Sorgfalt. Des Weiteren erteilen der/die Erziehungsberechtigte und die Schülerin die Einwilligung, dass Fotos, die von der Schülerin im Jugendhaus gemacht werden, auf der Homepage zu PR- und Dokumentationszwecken veröffentlicht werden. Beide Seiten können jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligung unter jhschies@stmk.gv.at widerrufen.

X. Verhalten im Falle eines Blackouts

Im Falle eines Blackouts ist die Heimreise ehestmöglich durch Eltern/Erziehungsberechtigte zu organisieren und zu bewerkstelligen.